



Satzung

des Hellweg-Märkischen Turngaues e.V.

im Westfälischen Turnerbund und im Deutschen Turner-Bund

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr / Grundsätze	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Grundlagen der Tätigkeit des Turngaus	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ausschluss aus dem Turngau.....	4
§ 9 Beiträge	5
§ 10 Organe des Turngaus	5
§ 11 Aufwendungsersatz und Vergütung.....	6
§ 12 Mitgliederversammlung	6
§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 15 Vorstand i. S. d. § 26 BGB	9
§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB	10
§ 17 Erweiterter Vorstand	10
§ 18 Hauptausschuss	11
§ 19 Gaujugend	11
§ 20 Anti-Doping-Bestimmung	12
§ 21 Datenschutz.....	12
§ 22 Kassenprüfer	13
§ 23 Ordnungen des Turngau	13
§ 24 Haftungsbeschränkung	13
§ 25 Auflösung des Turngaus.....	13
§ 26 Schlussbestimmungen	14

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr / Grundsätze

- (1) Der Verein – im Folgenden Turngau genannt – trägt den Namen „Hellweg-Märkischer Turngau e.V.“ (HMT) im Westfälischen Turnerbund (WTB).
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer 904/14 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Turngau, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (5) Der Turngau ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (6) Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, in Ordnungen, Tagesordnungen, Einladungen und Beschlüssen des Turngaus, seiner Organe, Gremien und Ausschüsse, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet wird.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Turngaus ist die Förderung des Turnens.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Turngau angeschlossenen Mitglieder.
 - b) Förderung der turnerischen Betätigung als Vorsorge gegen die Gefahren der Bewegungsarmut und zur Erhaltung bzw. Wiedergewinnung von Gesundheit und Vitalität.
 - c) Grundschulung, intensive Gesundheits- und Fitnessförderung, gesunde Leistungsförderung und sinnvolle Freizeitgestaltung.
 - d) dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzkursen und Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NRW, DTB und WTB.
 - e) Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - f) Förderung von Breitensport, Leistungssport und integrativen Sportgruppen.
 - g) Beteiligung an Kooperationen.
 - h) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern und Helfern.
 - i) Aufbau und Pflege von Netzwerken.
 - j) Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
 - k) Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.
 - l) Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Turngaus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden..
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Turngaus.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaus fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Turngau keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundlagen der Tätigkeit des Turngaus

- (1) Der Turngau ist eine rechtlich eigenständige Untergliederung des Westfälischen Turnerbundes e.V. (WTB).
- (2) Der Turngau ist der regionale Zusammenschluss der Sportvereine, die ihren Sitz in seinem Zuständigkeitsbereich haben.
- (3) Grundlage für die Arbeit des WTB ist dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung, die auch für den Turngau anzuwenden ist, und durch die Satzung des Turngaus ergänzt wird. Im Zweifel gilt die Satzung des WTB.
- (4) Der Turngau nimmt als regionale Untergliederung des WTB dessen Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich wahr, soweit es die Satzung des WTB regelt und Aufgaben und Zuständigkeiten dem Turngau zuweist.
- (5) Zur Unterstützung und Förderung seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben kann der Turngau sich weiterer Rechtsträger bedienen. Hierzu können wirtschaftliche (nicht gemeinnützige Tätigkeiten) Bereiche auf andere Rechtsträger ausgelagert werden. Für den ideellen Bereich können Fördergesellschaften gebildet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Turngau besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern des Turngaus.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Turngaus sind Sportvereine.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den Turngau und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Bereich des Turngaus besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Ehrenvorstandsmitglieder sind gleichzeitig Ehrenmitglieder. § 5(4) dieser Satzung findet daher bzgl. ihrer Ernennung analoge Anwendung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Turngaus können nur Vereine werden, die ihren Sitz im regionalen Zuständigkeitsbereich des Turngaus haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Erklärung in TEXTFORM an den geschäftsführenden Vorstand gem. § 15 (1) unter Beifügung eines SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Umlagen beantragt. Näheres regelt die Beitrittsordnung des Turngaus. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass der Verein durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft im Turngau ist eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft. Der Beitritt zum Turngau begründet gleichzeitig eine Mitgliedschaft im WTB. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Turngau entscheidet der geschäftsführende Vorstand gem. § 15(1) durch Beschluss. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Im Falle einer Nichtaufnahme steht dem Antragsteller das Recht zu, den Rechtsausschuss des WTB anzurufen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt der Verein die Satzung und die Ordnungen des WTB und des Turngaus als verbindlich an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) bei juristischen Personen durch erklärten Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung oder Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist in Textform bis zum 30. September zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber einem Mitglied des BGB-Vorstandes zu erklären. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Turngau endet automatisch die Mitgliedschaft des Vereins im WTB und umgekehrt. Ein beiderseitiges Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- (3) Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Eigentum des Turngaus ist dem Turngau zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Turngau

- (1) Ein Ausschluss aus dem Turngau kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung des WTB oder des Turngaus, dessen Ordnungen oder Beschlüsse verstößt oder die Beiträge trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet.
- (2) Der Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand des Turngaus erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.
- (3) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den

Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Turngaus werden von den Mitgliedern folgende Beiträge erhoben:
 - a) Mitgliedsbeitrag (geregelt in der Beitragsordnung),
 - b) Aufnahmegebühr (geregelt in der Beitragsordnung),
 - c) Sonderbeiträge,
 - d) Umlagen.
- (2) Im Mitgliedsbeitrag an den Turngau ist gleichzeitig der Jahresbeitrag an den WTB enthalten, der innerhalb eines Jahres in 3 Teilbeiträgen gezahlt werden kann. Der Turngau führt sämtliche Verbandsbeiträge an WTB, DTB und den Landessportbund (LSB) zu den Fälligkeitsterminen ab. Die Weiterleitung der Beiträge ist Aufgabe und in Verantwortung des WTB.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage der von den Mitgliedsvereinen im Vorjahr an den LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen für den WTB unter Turnen-Westfalen erhoben.
- (4) Sonderbeiträge entstehen nur für bestimmte Leistungen des Turngaus. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Außerordentliche Sonderbeiträge, die durch die Verbände erhoben werden, können vom HMT weitergegeben werden. Die Beschlussfassung erfolgt über den Vorstand. Der Beschluss wird den Mitgliedern binnen der nächsten 6 Wochen, nach Beschlussfassung, schriftlich mitgeteilt.
- (5) Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Umlagen sind einmalige, von den Mitgliedern zu leistende Geldbeträge, deren Höhe nicht über dem Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages liegen dürfen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Veränderungen der Beiträge des WTB, des LSB NRW, DTB oder DOSB, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des Turngaus entsprechend durchzuleiten.
- (8) Ferner ist der Turngau berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die kein SEPA Lastschriftmandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden. Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.
- (9) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
- (10) Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder- pflichten, ganz oder teilweise, erlassen bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Organe des Turngaus

- (1) Organe des Turngaus sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand - § 26 BGB,

- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Hauptausschuss,
- e) die Gaujugend mit ihren Organen gem. §19 (4).

§ 11 Aufwendersatz und Vergütung

- (1) Die Organmitglieder des Turngaus nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes oder sonstige Funktionsträger entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig sein können oder diese gegen Zahlung einer Aufwendersatzentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und die im Auftrag des Turngaus handelnden Personen u. U. auch neben der gewährten Ehrenamtszuschale einen Anspruch auf Aufwendersatz- nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Turngaus und wird in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt. Die Beratungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich, wenn nicht anders beschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen und soll in den letzten vier Monaten des Jahres stattfinden. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine,
 - b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,

c) den Mitgliedern des Hauptausschusses,

d) den Vertretern der Gaujugend,

e) den Ehrenmitgliedern.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied stellt jeweils für die ersten 100 beitragspflichtigen Mitglieder zwei und für jede weitere 100 beitragspflichtige Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten.

Grundlage für die Berechnung der Delegiertenstimmen sind die von den Mitgliedsvereinen im *laufenden* Jahr an den LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen für den WTB unter Turnen-Westfalen.

- (5) Die Gaujugend entsendet *fünf* Delegierte mit Stimmrecht, die von der Jugendversammlung gewählt werden.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
- (7) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Delegierte müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Jede Mitgliederversammlung wird von **einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands** geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (9) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder wo möglich auch in Elektronischer Form (einfache E-Mail ohne Signatur) mindestens *sechs Wochen* vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung im Wortlaut und Anträge thematisch bekannt zu geben. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist eine Verpflichtung für alle Mitglieder. Die Anwesenheit zumindest eines Delegierten pro Mitglied ist erforderlich. Eine Nichtteilnahme kann mit einer Ordnungsstrafe, die der geschäftsführende Vorstand ausspricht und sich an der Mitgliederzahl orientiert, belegt werden. Näheres kann in einer Finanzordnung geregelt sein.
- (10) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens *vier* Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (11) -Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen; alternativ kann diese auch auf der Homepage des Turngau veröffentlicht werden.
- (12) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen **offen per Handzeichen**. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mind. einem Drittel der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (14) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (15) Änderungen der Satzung oder des Zwecks können nur mit einer Mehrheit von *2/3* der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
- (16) Über die Mitgliederversammlung des Turngaus ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (17) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (18) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (19) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (20) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.
Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- Antragsberechtigt sind:
- a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- (21) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- (22) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von vier Wochen nicht unterschreiten und von 6 Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein (alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- (23) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform (ggf. alternativ: durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins) bekanntzumachen.
- (24) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

In der alten Satzung in § 7.3 geregelt

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Turngaus,

- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes gem. §§ 15, 17 und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Turngaus.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In der alten Satzung in § 7.2 geregelt

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem **Drittel** der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden. **Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagungsordnungspunkte. Ergänzungen der Tagungsordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.**
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Vorstand i. S. d. § 26 BGB

In der alten Satzung u.a. in § 9 geregelt

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem **stellvertretenden Vorsitzenden**,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassenführer.
- (2) Mehrere im Register eingetragene Vorstände vertreten den Turngau gerichtlich und außergerichtlich je zu zweit. Ist nur ein Vorstand im Register eingetragen, vertritt dieser allein.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung auch im Block, wenn eine Zwei-Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung diesen Antrag unterstützt. **Wählbar sind nur natürliche Personen, die jeweils Mitglied in den Vereinen gem. § 5 (2) sind. Der Jugendvorsitzende wird durch die Jugendversammlung gem. Jugendordnung gewählt.**
- (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. **Abwesende können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.**
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. **Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.**

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Turngaus. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ des Turngaus zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Vorstand überwacht die Abgabe der Verbandsbeiträge und berichtet in Vorstandssitzungen dem erweiterten Vorstand über die rechtmäßige Abgabe.
- (4) Der Vorstand nach §15 kann an allen Sitzungen der Organe des Turngaus teilnehmen, Mitglieder des Vorstandes nach § 17 b)-e) nur , wenn Sie direkt dazu beauftragt wurden.
- (5) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz/Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ab der Beschlussfassung per E-Mail oder per Telefon-/Videokonferenz mitwirken. In Telefon-/Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17 Erweiterter Vorstand

In der alten Satzung in § 9 geregelt

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand nach § 26 BGB,
 - b) Beauftragten der Fachausschüsse,
 - c) dem Jugendvorsitzenden,
 - d) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
 - e) dem Beauftragten für Lehrarbeit.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf in der Legislaturperiode um weitere Personen als Beisitzer ergänzt werden. Diese haben kein Stimmrecht und sind nur beratend tätig. § 17 (3) findet keine Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (ausgenommen die Vorstandsmitglieder der Gaujugend) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Scheiden gewählte Mitglieder des Erweiterten Vorstandes aus, so ergänzt (kommissarisch) der Hauptausschuss durch Wahl den Erweiterten Vorstand für den Rest der Amtsperiode
- (4) Der erweiterte Vorstand hat folgende
 - a) Aufgaben
 - Festlegung der institutionellen Organisation von Turngau und seiner Jugend,
 - die Entscheidung über Grundsatzpositionen des Turngaus in außerhalb des Turngaus zu vertretenden Angelegenheiten,

- das Einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie die Berufung ihrer Mitglieder,
- die Berufung und Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses in überfachliche und übergeordnete Gremien.

b) Stellung gegenüber der Jugend

Beabsichtigt der Erweiterte Vorstand aus wichtigen Gründen Entscheidungen zu treffen, die denen der Jugend entgegenstehen, hat er die Angelegenheit dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

c) Interne organisatorische Regelung

Sitzungen des Erweiterten Vorstandes finden in der Regel alle drei Monate statt. Er muss jedoch zusammentreten, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen. Die Einladung und die Tagesordnung zu den Sitzungen sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern elektronisch bekannt zu geben. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 18 Hauptausschuss

In der alten Satzung u.a.in § 8 geregelt

- (1) Den Hauptausschuss bildet der Beauftragte der Fachgebiete als Vorsitzender und der Beauftragte für Lehrarbeit als sein Vertreter sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse (Fachwarte) bzw. deren Vertreter. Sie sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt. Weiterhin die Ehrenmitglieder mit beratender Stimme. Näheres regelt die Ordnung der Fachausschüsse.
- (2) Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung seiner fachlichen Aufgaben; falls erforderlich, sind besondere Fachausschüsse zu bilden.
- (3) Der Hauptausschuss und die jeweiligen Fachausschüsse tagen mindestens einmal im Jahr. Die jeweiligen Vorsitzenden laden hierzu ein. Weiterhin treten sie zusammen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Einladung und die Tagesordnung zu den Sitzungen sind mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand nach § 17 und der Hauptausschuss tagen einmal im Jahr gemeinsam.
- (5) **Regelungen**
 - a) **Wahlen**

Die Fachwarte und Beauftragten werden auf den Fachtagungen von den Abgeordneten der Vereine gewählt, wobei auf jeden Verein eine Stimme entfällt, wenn es in der Fachordnung nicht anders geregelt ist. Wahlen werden nach der Fachgebietsordnung durchgeführt. Die Wahl hat spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.
 - b) **Nachersatz**

Der erweiterte Vorstand gem. § 17 (1) kann vorzeitig ausgeschiedene Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragte bis zur nächsten Wahl kommissarisch einsetzen.
 - c) **Beauftragte der Fachgebiete**

Die Interessen der Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragten werden im erweiterten Vorstand vom Beauftragten der Fachgebiete vertreten. Ihm obliegt auch die Betreuung der Fachbereiche und die Koordinierung ihrer Arbeit.

§ 19 Gaujugend

In der alten Satzung u.a. in § 5 geregelt

- (1) Die Gaujugend ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des Turngaus, sowie ihrer gewählten und berufenen Mitarbeiter.
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung selbstständig, unter Absprache mit dem erweiterten Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Turngaus. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel sowie der zugewiesenen Mittel des Turngaus zuständig.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Turngaus.
- (4) Organe der Gaujugend sind
 - a) der Jugendvorstand,
 - b) die Jugendversammlung.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Gaujugend beschlossen wird.
- (6) Umstrittene Beschlüsse von Organen, welche die Gaujugend betreffen, können durch Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand vom Erweiterten Vorstand ausgesetzt werden. Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

§ 20 Anti-Doping-Bestimmung

In der Alten Satzung in § 2.5 geregelt

- (1) Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmung und das Verfahren richten sich nach der Satzung des WTB, sowie aller seiner übergeordneten Stellen.

§ 21 Datenschutz

Alte Satzung hatte keinen Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Turngaus werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied im Turngau insbesondere folgende Rechte
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Turngaus, allen Mitgliedern oder sonst für den Turngau Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Mitglieder aus dem Turngau hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im alternierenden Jahresrhythmus zwei Kassenprüfer, von denen mindestens **einer** bei der Kassenprüfung anwesend sein muss. Diese dürfen keinem anderen Organ des Turngaus angehören.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer sind hierbei zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 23 Ordnungen des Turngau

- (1) Der erweiterte Vorstand und der Hauptausschuss sind ermächtigt, zum Zwecke der internen Verfahrensabläufe und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereinszwecks Ordnungen zu erlassen. Hierzu zählen u.a. die
 - a) Ordnung für den Beitritt zum HMT,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Honorarordnung,
 - e) Ehrungsordnung,
 - f) Wahlordnung,
 - g) Geschäftsordnungen für die Vorstandsgremien,
 - h) **Datenschutzordnung.**

Die Gaujugend gibt sich eine Jugendordnung.

- (2) Die Ordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Alle Ordnungen bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Turngau, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Turngaus im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Turngaus oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Turngaus gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Turngau einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 25 Auflösung des Turngaus

In der alten Satzung in § 11 ab Satz 6 geregelt

- (1) Die Auflösung des Turngaus kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Turngaus oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Turngaus an den Westfälischen Turnerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion des Turngaus mit einem anderen Turngau fällt das Vermögen an den neu entstehenden Turngau bzw. an den aufnehmenden Turngau.

§ 26 Schlussbestimmungen

In der alten Satzung in § 12 geregelt

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am tt.mm.jjjj beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.